

# STATUTEN

## Pfauenziegenzuchtverein Kt. Bern und Umgebung

*füllig*  
*ab 12. Feb. 2016*

### I. Name Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Pfauenziegenzuchtverein Kanton Bern und Umgebung (BPF) besteht auf unbestimmte Zeit ein nicht Gewinn-orientierter Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Es handelt sich um die Folgeorganisation der früheren Pfauenziegenzuchtgenossenschaft Kt. Bern und Umgebung.
- Art. 2 Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnsitz des/der Präsidenten/in. Das Einzugsgebiet umfasst die ganze Schweiz und die Nachbarländer
- Art. 3 Der Verein bezweckt die Förderung und die Interessenvertretung der Ziegenzucht und -haltung mit Schwergewicht Pfauenziegen, des dazugehörigen Schauwesens und aller damit zusammenhängenden Aufgaben im Sinne des Schweizerischen Ziegenzuchtverbandes (SZZV).

### II. Mitgliedschaft

- Art. 4
- 4.1 Ziegenzüchter und Ziegenzüchterinnen aller vom Herdebuch des Schweizerischen Ziegenzuchtverbandes anerkannten Ziegenrassen können die Aktiv-Mitgliedschaft erwerben.  
Nicht-Herdebuch-ZüchterInnen können als Passivmitglieder in den Verein aufgenommen werden.
- 4.2 Pro Betrieb können mehrere Personen einzeln als Mitglieder aufgenommen werden.
- 4.3 Wer die Aktiv-Mitgliedschaft erwerben will, hat sich beim Präsidenten/in oder dem Zuchtbuchführer/in oder dem/der Sekretär/in schriftlich zu melden, unter Angabe der Anzahl Herdebuchtiere, die zur Zeit des Eintritts gehalten werden. Die Identität der Tiere ist dem Zuchtbuchführer schriftlich mitzuteilen.
- 4.4 Als Passivmitglieder können ehemalige Züchter/innen, die keine Herdebuchtiere mehr halten sowie Nicht-Herdebuch-ZüchterInnen aufgenommen werden.  
Als Gönner können aus verschiedenen Gründen interessierte natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.
- 4.5 Über die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern entscheidet die Hauptversammlung.
- Art. 5
- 5.1 Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten sowie die Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 5.2 Die Hauptversammlung kann – bei Bedarf bzw. je nach finanzieller Lage des Vereins – zusätzlich zu dem über den SZZV eingezogenen Jahresbeitrag einen Beitrag für Aktivmitglieder beschliessen. Dieser kann ein Pauschalbetrag sein oder richtet sich nach der Anzahl Herdebuchtiere gemäss Herdebuchbestand (SZZV).

5.3  
Die Hauptversammlung kann einen Jahresbeitrag für Passivmitglieder beschliessen. Dieser ist pauschal pro Mitglied und für natürliche und juristische Personen gleich.

5.4  
Gönner können einen beliebigen Beitrag an den Verein leisten ohne weitergehende Verpflichtungen oder Rechte.

Art. 6  
6.1,  
Die Mitgliedschaft erlischt infolge schriftlicher Austrittserklärung, durch Ausschluss aus wichtigen Gründen oder durch Tod einer natürlichen Person. Der Austritt ist auf Ende eines Geschäftsjahres zu erklären. Ausstehende Jahresbeiträge sind noch zu bezahlen.

6.2  
Mitglieder, die dem Verein, den Statuten, den Beschlüssen der Hauptversammlung oder den Anordnungen des Vorstandes zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

6.3  
Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7  
Für die Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

### III. Organe des Pfauenziegenzuchtvereins Kt. Bern und Umgebung

Art. 8  
Die Organe des Pfauenziegenzuchtvereins Kt. Bern und Umgebung sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

#### Die Hauptversammlung

Art. 9  
9.1  
Jedes Aktivmitglied verfügt über eine Stimme.

9.2  
Mitglieder unter 16 Jahren verfügen über kein Stimmrecht.

9.3  
Passivmitglieder verfügen über kein Stimmrecht.

Art. 10  
Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

1. Aufstellung und Änderung der Statuten
2. Aufnahme von Mitgliedern
3. Ausschluss von Mitgliedern
4. Wahl des Vorstandes (Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, Zuchtbuchführer und Beisitzer)
5. Wahl der Rechnungsrevisoren
6. Genehmigung der Jahresrechnung
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Festsetzung der Zuchtbuchführer-Entschädigung
9. Genehmigung wiederkehrender Ausgaben

- Art. 15 Die Rechnungsrevisoren, die für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden, überprüfen die Jahresrechnung und legen darüber der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag vor. Wiederwahl ist möglich.

## IV. Finanz- und Rechnungswesen

- Art. 16 16.1  
Das Inkasso der Mitgliederbeiträge der Aktivmitglieder erfolgt durch den SZZV. Der Verein erhält die finanziellen Mittel folglich durch die vom SZZV eingezogenen Jahresbeiträge der Aktivmitglieder und beschafft sich weitere Mittel durch Erhebung von Jahresbeiträgen bei den Passivmitgliedern und Gönnern sowie nötigenfalls durch spezielle vom Vorstand oder der Hauptversammlung beschlossene Massnahmen.
- 16.2  
Der/die KassiererIn legt dem Vorstand innert 30 Tagen nach Ablauf des Geschäftsjahres den Entwurf der Jahresrechnung vor, den der Vorstand bereinigt und mit dem schriftlichen Kontrollbericht der Rechnungsrevisoren der Hauptversammlung unterbreitet.
- 16.3  
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## V. Auflösung des Vereins

- Art. 17 Die Hauptversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller Aktivmitglieder. Sind weniger Mitglieder in der betreffenden Versammlung vertreten, hat der Vorstand innert vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, an der zwei Drittel der anwesenden Mitglieder über die Auflösung entscheiden können.
- Art. 18 18.1  
Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den letzten Vorstand oder durch eine durch den Verein gewählte Kommission.
- 18.2  
Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens nach der Liquidation entscheidet die auflösende Hauptversammlung.

## VI. Übergangsbestimmungen

- Art. 19 Diese Statuten sind an der Hauptversammlung des o. g. Vereins vom 12. Februar 2016 in Allmendingen b. Thun angenommen worden und ersetzen die Statuten der Pfauenziegenzuchtgenossenschaft Kt. Bern und Umgebung vom...17.12.1994...1994. Sie treten sofort in Kraft.

Allmendingen b. Thun, den 12. Februar 2016

### Pfauenziegenzuchtverein Kt. Bern und Umgebung

Der Präsident:

  
Kurt Pfister

Die Sekretärin:

  
Kathrin Bähler